

Informationen zur ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung für die Ernährungstherapie (§ 43 SGB V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Ernährungstherapie durch einen von den Krankenkassen anerkannten Leistungserbringer - Diätassistent oder Diplom-Oecotrophologe mit Fortbildungszertifikat - ist eine sog. ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich.

Ernährungstherapie hat nur für Mukoviszidose und seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen seit 2018 einen Heilmittelstatus und ist auch nur für diese Indikationen verordnungsfähig (Heilmittelverordnung Muster 18 „Maßnahmen der Ergotherapie/Ernährungstherapie“).

Für alle anderen ernährungsabhängigen Erkrankungen hat Ernährungstherapie **keinen Heilmittelstatus**, daher muss sie vom Patienten bei der Krankenkasse beantragt und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bewilligt werden.

Erforderlich sind eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung mit Nennung der Diagnose und formaler Empfehlung der Ernährungstherapie sowie ein Kostenvoranschlag des Leistungserbringers.

Es gibt daher auch kein offizielles Formblatt, viele Praxen stellen einen **Überweisungsschein** zur Ernährungsberatung mit Nennung der Diagnose aus, weil es im Praxisalltag am leichtesten zu handhaben ist. Sie können aber auch ein **Privatrezept** („Ernährungsberatung wegen Diagnose X“) ausstellen oder **unser Formular „ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Ernährungsberatung“** verwenden.

Die Zuweisung ist für Sie budgetneutral. Der Patient bezahlt die Kosten für die Ernährungsberatung direkt beim Leistungserbringer, die Krankenkasse erstattet anteilig nach Abschluss der Beratung an den Patienten. Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Sandra Gärtner